

- richteten Schaden durch eigene Arbeit wieder-  
gutzumachen;
- die Bestätigung anderer Verpflichtungen des  
Bürgers, die das Eigentum, die Ehre und Würde  
des Menschen sowie seine Wohnung schützen  
und sichern helfen;
- die Erteilung einer Rüge;

- die Auferlegung der Verpflichtung, eine Geld-  
buße von 10 bis 150 Mark zu zahlen.

Die Schieds- und Konfliktkommissionen können  
ferner kontrollierbare Verpflichtungen eines Ar-  
beitskollektivs, einer Hausgemeinschaft, eines an-  
deren Kollektivs oder einzelner Personen zur Erzie-  
hung des Bürgers bestätigen.

## §9

### Verfolgung als Straftat

**Der Staatsanwalt kann innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen Anklage erheben, wenn sich nachträglich dem entscheidenden Organ nicht bekannte Tatsachen herausstellen, aus denen sich ergibt, daß es sich um eine Straftat handelt.**

1. Zu den **gesetzlichen Verjährungsfristen** vgl. §82  
Abs. 1 StGB.

2. Zur **Anklageerhebung** vgl. § 154 StPO. Sie ist  
nicht zwingend vorgeschrieben und wird insbes.  
dann nicht erforderlich sein, wenn durch die mit der  
Entscheidung getroffenen Maßnahmen eine ausrei-  
chende und wirksame erzieherische Einflußnahme  
auf den Rechtsverletzer möglich ist. Sie setzt die  
Durchführung eines Ermittlungsverfahrens voraus.

3. **Nachträglich** werden Tatsachen dann bekannt,  
wenn sie zum Zeitpunkt der Entscheidung über die  
Rechtsverletzung als Verfehlung unbekannt waren  
(vgl. Röhner, NJ, 1981 /11, S. 516).

4. **Tatsachen, die den Verdacht einer Straftat begrün-  
den**, sind nur solche Umstände, die mit der geahn-  
deten Handlung im Zusammenhang stehen und die  
in Würdigung aller Umstände erkennen lassen, daß  
diese Tat keine Verfehlung, sondern eine Straftat ist  
(vgl. §§95 ff. StPO). Dies ist z. B. der Fall, wenn be-  
kannt wird, daß der Rechtsverletzer

- kurze Zeit vor der Begehung der Tat bereits we-  
gen einer Eigentumsverfehlung oder einer Ei-  
gentumsstraftat zur Verantwortung gezogen  
wurde;
- außer der geahndeten Tat noch andere Eigen-  
tumsstraftaten begangen hat;
- bewußt bestimmte Bedingungen zur Tatbege-  
hung ausgenutzt hat, die eine erhebliche Tat-  
und Schuldschwere begründen;

— in seiner Zielstellung weit über den verursachten  
Schaden hinausgegangen ist.

5. **Bereits gezahlte Geldbußen** sind nicht zurück-  
zuerstatten, wenn der Staatsanwalt wegen der glei-  
chen Handlung nach dieser Vorschrift Anklage er-  
hebt. Eine bereits entrichtete Geldbuße sollte bei  
dem Ausspruch der Maßnahmen strafrechtlicher  
Verantwortlichkeit nach dem StGB vom Gericht be-  
rücksichtigt werden.

6. Wurde eine **Handlung zunächst als Straftat ver-  
folgt** und stellt sich heraus, daß kein Vergehen, son-  
dern eine Verfehlung vorliegt, ist

- im Stadium der Prüfung von Anzeigen oder Mit-  
teilungen von der Einleitung eines Ermittlungs-  
verfahrens abzusehen (§ 96 Abs. 1 StPO),
- ein Ermittlungsverfahren von den U-Organen  
oder vom Staatsanwalt einzustellen (vgl. § 141  
Abs. 1 Ziff. 1 StPO),
- die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht  
abzulehnen (vgl. § 192 Abs. 1 StPO) oder - bei  
bereits eröffnetem Hauptverfahren — der Ange-  
klagte insoweit freizusprechen (vgl. § 244, § 301  
Abs. 3 StPO).

Vor Übergabe an den Staatsanwalt ist es Sache des  
U-Organs und danach die des Staatsanwalts, die  
weitere Verfolgung der Verfehlung als Disziplinver-  
stoß, mittels polizeilicher Strafverfügung oder vor  
einem gesellschaftlichen Gericht zu veranlassen.